

Bezirksamt Mitte von Berlin
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung,
Soziales und Gesundheit



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin
Herrn Bezirksverordneten Paetz
Fraktion der AfD

über
Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung

und
Bezirksbürgermeister

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
StadtSozGes L

Bearbeiter/in: Herr Gothe

Dienstgebäude: Rathaus Wedding,
Müllerstr. 146, 13353 Berlin

Zimmer 121/124

Telefon (030) 9018- 44600

Telefax (030) 9018-44646

Vermittlung (030) 9018-20

Intern 918-44600

E-Mail Ephraim.gothe@ba-
mitte.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur verwenden

Internet www.berlin-mitte.de

Datum 03. November 2017

Große Anfrage 0663/V
Unfairer Wettbewerb um die knappen Wohnungen im unteren
Preissegment?

Sehr geehrter Herr Paetz,

namens des Bezirksamtes Mitte beantworte ich Ihre Große Anfrage wie folgt:

1. Erhalten Flüchtlinge nach den Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen nach § 22 SGBII und §§35 und 36 SGBXII (AV Wohnen), zuletzt geändert am 06.12.2016, für eine bis zu 20% höhere Bruttokaltmiete eine Kostenübernahme durch das Jobcenter, obwohl diese Regelung nur für die Neuankmietung von Wohnraum durch Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen geschaffen worden ist, während für die anderen Arbeitssuchenden eine für die Mietkosten feste und nicht zu überschreitende Obergrenze gilt?

Zu 1.

Die Regelung gilt gem. Ziff.3.4 (2) Satz 2 AV Wohnen auch für Flüchtlinge.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen diese Ausführungsvorschriften?

Zu 2.

Rechtsgrundlage für die AV Wohnen sind § 22 a Abs.1 Satz 3 SGB II, § 22 b Abs.3 SGB II und § 35a SGB XII.

3. Gilt diese Regelung auch für ausreisepflichtige Flüchtlinge?

Zu 3.

Duldungsinhaber mit langjährigem Aufenthalt, die dauerhaft von Obdachlosigkeit bedroht sind, werden entsprechenden Personenkreisen gleichgestellt.

Dienstgebäude

Rathaus Wedding

Müllerstr. 146

13353 Berlin

(Barrierefrei zugänglich)

Verkehrsverbindungen

Bahn U6, U9, Bhf. Leopoldplatz

Bus 120 (Rathaus Wedding)

142, 247, 327 (U-Bhf.Leopoldplatz)

Elektronische Zugangsöffnung gem.

§ 3a Abs. 1 VwVfG:

post@ba-mitte.berlin.de

post@ba-mitte-berlin.de-mail.de

Twitter: @ba_mitte_berlin

4. In wie vielen Fällen wurde Flüchtlingen eine Kostenübernahme mit einem erhöhten

Richtwert für eine angemessene Bruttokaltmiete nach § 22 SGBII und §§35 und 36 SGBXII (AV Wohnen) Nummer 3.4 Absatz 2 vom Jobcenter in 2015, 2016 und 2017 bisher gewährt?

Zu 4.

Die statistische Erfassung von Richtwertüberschreitungen bis zu 20% erfolgt nicht nach Personenkreisen, s. 5.

5. Wie 4., jedoch die Zahlen für alle Fälle, nicht nur Flüchtlinge.

Zu 5.

Bis einschl. Juli 2017 wurden 2.272 Haushalten Richtwertüberschreitungen bis zu 20% zugebilligt.

6. Werden die Mehrkosten für diese Mietmehrkosten, auch für die Flüchtlinge, vom Bezirk getragen bzw. woher kommt das Geld?

Zu 6.

Für flüchtlingsbedingten Mehrbedarf wurden vom Bund auch für die Kosten der Unterkunft Mittel bereitgestellt.

Ansonsten werden die Kosten der Unterkunft vom Bund wie folgt erstattet:

2015 - 33,9 %

2016 - 35,6 %

2017 - 43,3 %

7. Gab es zwischen 2015 und heute Fälle, wo Personen zum Umzug gezwungen wurden, weil deren Miete bis zu 20% über der Obergrenze lag? Wenn ja, warum wurde in diesen Fällen so entschieden?

Zu 7

Es findet immer eine Gesamtbetrachtung des besonderen Einzelfalles statt und die Vermeidung von Obdachlosigkeit ist vorrangig; eine allgemeine Aussage ist somit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Ephraim Gothe

Soz Rev